



Niederschrift

über die

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Bruck

Datum: 11. Februar 2025
Uhrzeit: 19:30 Uhr - 21:11 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses in Alxing
Schriftführer/in: Christine Ametsbichler

Teilnehmer:

1. Bürgermeister	Schwäbl Josef
Gemeinderat	Bittner Franz
Gemeinderätin	Dengl Katharina
Gemeinderätin	Felzmann-Gaibinger Angela
Gemeinderätin	Heiler Theresia
Gemeinderat	Kotter jun. Josef
Gemeinderätin	Liebl Andrea
Gemeinderat	Pröbstl Johann
Gemeinderat	Schwäbl jun. Josef
Gemeinderat	Stürzer Michael
Gemeinderat	Weinhart Robert
2. Bürgermeister	Zäuner Michael
3. Bürgermeisterin	Grünfelder Gabriele

TOP	Tagesordnung öffentliche Sitzung
------------	---

1. Bürgeranfragen
2. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift
3. Bauantrag zur Nutzungsänderung eines Teilbereichs einer Maschinen- und Bergehalle zu Pferdeboxen mit Anbau einer zusätzlichen Stallung für Pferde, Pullenhofen 4 (Fl.-Nr. 255 - Az. 2024/19)
4. Bauantrag zum Neubau eines Feuerwehrgerätehauses, Bruck 13 (Fl.-Nrn. 3 und 3/1 - Az. 2025/03)
5. Leistungsorientierte Bezahlung der Tarifbediensteten - Weitergewährung des erhöhten Auszahlungsvolumens
6. Straßenbauprogramm 2025
7. Kinderhaus Sonnenblume Alxing - Haushalt 2024/2025
8. Ganztagesbetreuung
9. Sonstige Bekanntgaben nichtöffentlich
10. Bekanntgaben
11. Anfragen

Der Vorsitzende eröffnete um 19:30 Uhr die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Mit der vorgelegten Tagesordnung besteht Einverständnis.

1. Bürgeranfragen

Sachverhalt:

keine

2. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bruck genehmigt die öffentliche Niederschrift der Sitzung vom 14.01

.2025.

Beschluss:

Die Niederschrift der Sitzung vom 14.01.2025 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt vorbehaltlich der eingearbeiteten Änderungen.

Gemeinderätin Liebl Andrea und

3. Bürgermeisterin Grünfelder Gabriele

nahmen an der Abstimmung nicht teil, da sie in der letzten Sitzung nicht anwesend waren.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

**3. Bauantrag zur Nutzungsänderung eines Teilbereichs einer Maschinen- und Bergehalle zu Pferdeboxen mit Anbau einer zusätzlichen Stallung für Pferde, Pullenhofen 4
(Fl.-Nr. 255 - Az. 2024/19)**

Sachverhalt:

Das Vorhaben befindet sich im Zusammenhang der bebauten Ortsteile von Pullenhofen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 34 Abs. 1 BauGB.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Bruck ist das Grundstück als ‚Dorfgebiet‘ dargestellt.

Das Grundstück ist mit einer landwirtschaftlichen Hofstelle bebaut, bestehend u. a. aus einer Maschinen- und Bergehalle, einer Lager- und Maschinenhalle und einer Pension.

Geplant ist die Nutzungsänderung eines Teilbereichs der Maschinen- und Bergehalle als Pferdeboxen sowie die Errichtung eines Anbaus an die Halle für weitere Pferdeboxen.

Der Antrag ist am 14.01.2025 bei der Gemeinde eingegangen.

Anbau

- eingeschossig
- GR: 7,50 m x 18,20 m = 136,50 m²
- WH: 3,30 m
- Pultdach mit 13°

Aus den vorliegenden Unterlagen ist für die Verwaltung nicht ersichtlich, ob es sich bei dem Vorhaben um Landwirtschaft im Sinne des § 201 BauGB (u. a. Weidebewirtschaftung mit Pferdehaltung auf überwiegend eigener Futtergrundlage) oder einen gewerblichen Betrieb (z. B. Pferdepension ohne eigene Futtergrundlage) handelt.

Ein Vorhaben ist nach § 34 Abs. 1 BauGB zulässig, wenn es sich u. a. nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet dargestellt und ist auf Grund der vorhandenen landwirtschaftlichen Prägung auch faktisch ein Dorfgebiet im Sinne des § 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Das Vorhaben fügt sich nach Art der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung ein sofern es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 201 BauGB handelt.

Auch wenn es sich bei dem Vorhaben um einen gewerblichen Betrieb handeln sollte, ist das Vorhaben hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung zulässig, da in Dorfgebieten auch sonstige Gewerbebetriebe statthaft sind.

Das Vorhaben fügt sich trotz der baulichen Erweiterung nach dem Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung ein, weil viele vergleichbare oder größere Baukörper in der unmittelbaren Nachbarschaft (z. B. Pullenhofen 5 oder 11) den Rahmen vorgeben.

Die verkehrliche Erschließung ist gesichert, da sich das Grundstück an einer öffentlichen Verkehrsfläche befindet.

Die Wasserversorgung ist ebenfalls gesichert.

Da für den Stall ein Einleitungsverbot nach § 15 der Entwässerungssatzung gilt, ist der Nachweis über die Schmutzwasserbeseitigung nicht erforderlich.

Sollte es sich um ein landwirtschaftliches Vorhaben handeln, ist kein Stellplatznachweis erforderlich. Bei einem gewerblichen Betrieb sind Stellplätze entsprechend dem zu erwartenden Zu- und Abfahrtsverkehr herzustellen. Da weder die gemeindliche Stellplatzsatzung noch die Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) eine entsprechende Verkehrsquelle für eine Berechnung beinhalten, empfiehlt die Verwaltung in Anlehnung an die gemeindlichen Stellplatzsatzung (gewerbliche Anlagen) 1 Kfz-Stellplatz je 70 m² Nutzfläche für die Berechnung anzusetzen. Bei einer anrechenbaren Fläche von 203,64 m² wären 3 Stellplätze erforderlich.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur vorliegenden Planung vom 26.11.2024 wird erteilt. Das Landratsamt Ebersberg wird gebeten hinsichtlich des Stellplatznachweises zu prüfen, ob es sich um einen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb handelt.

Empfehlung:

Aufgrund der Nähe zu den Nachbarn, empfiehlt die Gemeinde vorab die Erstellung eines vereinfachten Immissionsschutzgutachtens.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

4. **Bauantrag zum Neubau eines Feuerwehrgerätehauses, Bruck 13 (Fl.-Nrn. 3 und 3/1 - Az. 2025/03)**

Sachverhalt:

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung von Bruck. Die Satzung legt die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile fest und bezieht einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB). Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 34 Abs. 1 BauGB.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Bruck ist das Gebiet als Dorfgebiet (MD) dargestellt.

In unmittelbarer Nähe befindet sich östlich des Grundstücks die Kath. Pfarrkirche St. Peter und Paul (Neubau 1734) mit einem dazugehörigen Bodendenkmal, sowie nördlich des Grundstücks ein ehemaliger Bauernhof (1847), die in der Liste der Bau- bzw. Bodendenkmäler des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege geführt werden.

Das Grundstück ist mit einem Feuerwehrgerätehaus bebaut, das beseitigt werden soll. Geplant ist an gleicher Stelle die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses mit der Fahrzeughalle und Umkleide im Erdgeschoss sowie einem separaten Schulungsraum und einem über der Umkleide befindlichen Büro und Lager.

Der Antrag ist am 23.01.2025 bei der Gemeinde eingegangen.

Feuerwehrgerätehaus

- eingeschossig (Schulungsraum) / zweigeschossig (Gerätehaus im EG / Büro und Lager im Galeriegeschoss)
- GR: 14,50 m x 19,85 m = 287,83 m²
- WH: 2,84 / 5,55 m
- FH: 5,51 m / 8,19 m
- Satteldächer mit jeweils 20°

Ein Vorhaben ist nach § 34 Abs. 1 BauGB planungsrechtlich zulässig, wenn es sich u. a. nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung einfügt.

Das Vorhaben fügt sich nach Art der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung ein. Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet dargestellt und ist auf Grund der vorhandenen landwirtschaftlichen Prägung auch faktisch ein Dorfgebiet im Sinne des § 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Demnach sind neben landwirtschaftlichen Nutzungen auch Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig. Das schließt die zulässige Nutzung eines Feuerwehrgerätehauses ein.

Das Vorhaben fügt sich nach dem Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung ein, weil viele vergleichbare oder größere Baukörper in der unmittelbaren Nachbarschaft (z. B. Bruck 11 und 15) den Rahmen vorgeben.

Die verkehrliche Erschließung ist gesichert, da sich das Grundstück an einer öffentlichen Verkehrsfläche befindet.

Die Wasserversorgung ist gesichert.

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt nicht über die gemeindliche Schmutzwasserbeseitigung. Daher kann seitens der Verwaltung diesbezüglich keine Aussage getroffen werden, zumal die gesicherte Erschließung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung (noch) nicht nachgewiesen wurde.

Auf dem Grundstück werden insgesamt 9 Kfz-Stellplätze nachgewiesen. Für die Ermittlung der erforderlichen Stellplätze für die Feuerwehr ist die Stellplatzsatzung nicht einschlägig, sodass hier auf die Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) zurückzugreifen ist. Aber auch in der GaStellV finden sich keine Zahlen zu erforderlichen Stellplätzen bei Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses.

Nach der DIN 14092-1 soll die Anzahl der Stellplätze mindestens der Anzahl der Sitzplätze der im Feuerwehrhaus eingestellten Feuerwehrfahrzeuge entsprechen und zwölf nicht unterschreiten. Der tatsächliche Bedarf an Stellplätzen ist anhand der Erfordernisse und der örtlichen Situation in Abstimmung mit der Feuerwehr zu ermitteln. Die Anzahl soll mindestens der Anzahl der Funktionsplätze auf den Einsatzfahrzeugen entsprechen. Jeder Stellplatz sollte mindestens 5,50 m lang und 2,50 m breit sein.

Die in den Eingabeplänen dargestellten 9 Stellplätze für die Einsatzkräfte scheinen aus Sicht der Verwaltung zur Erfüllung des Stellplatznachweises ausreichend.

Für das Büro bzw. das Lager und/oder den Schulungsraum ergibt sich nach Ansicht der Verwaltung kein zusätzlicher Stellplatzbedarf, sondern schließt diese in das Gesamtvorhaben „Feuerwehrgerätehaus“ ein, da die Stellplätze entweder bei einem Feuerwehreinsatz oder für die Nutzung des Schulungsraumes bzw. des Büros genutzt werden (Wechselnutzung). Eine Nutzung des Schulungsraums oder des Büros bei einem gleichzeitigen Feuerwehreinsatz kann ausgeschlossen werden.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur vorliegenden Planung vom 16.12.2024 wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 10 : 3

5. Leistungsorientierte Bezahlung der Tarifbediensteten - Weitergewährung des erhöhten Auszahlungsvolumens

Sachverhalt:

Der KAV Bayern e.V. hat seinen Mitgliedern zuletzt am 13.10.2022 ermöglicht, freiwillig – on top – das Gesamtvolumen des Leistungsentgelts gem. § 18 Abs. 3 Satz 1 TVöD (VKA) bis auf höchstens 4% der Bezugsentgelte zu erhöhen. Diese Regelung war jedoch bis zum 31.12.2024 befristet worden. Mit Schreiben vom 06.11.2024 hat der KAV Bayern mitgeteilt, dass die Möglichkeit der freiwilligen Erhöhung auf Grund Beschlusses des KAV-Hauptausschusses bis zum 31.12.2026 verlängert worden ist. Für die Leistungsausschüttung 2024 betrug die Gesamtentgeltsumme der Mitarbeiter der Gemeinde Bruck ca. 114.000.- € und die bisherige 4%ige Ausschüttung somit knapp 4.500.- €, wobei 2.250.- € (2%) nach Tarifvertrag verpflichtend sind.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und stimmt einer Weitergewährung des auf 4 % der Bezugsentgelte erhöhten Leistungsentgelt-Volumens an seine Bediensteten vorerst bis einschließlich Leistungsbewertungszeitraum 01.07.2026 bis 30.06.2027 zu.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

6. Straßenbauprogramm 2025

Sachverhalt:

Ortstermin Straßenbauprogramm am:
Sonntag 16.02.2025 um 10.00 Uhr
Treffpunkt: Gemeindeganzlei

Besichtigt werden:
Ortsstraße Hüttelkofen nach Hamberg
Straße Wildaching
Alxing, Lindenstraße
Alxing Straße zum Wertstoffhof
Straße Bauhof, Schuller
Straße nach Doblach
Feuerwehrhaus Alxing

7. Kinderhaus Sonnenblume Alxing - Haushalt 2024/2025

Sachverhalt:

Siehe als Anlage die Haushaltsplanungen Kinderhaus Sonnenblume Alxing.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Haushaltsplanungen des BRK Kinderhauses Sonnenblume in Alxing für den Zeitraum vom 01.01.2024 – 31.12.2025 zur Kenntnis und genehmigt diese.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

8. Ganztagesbetreuung

Sachverhalt:

Sachstand zum Gemeinderatsbeschluss aus der Sitzung vom 14.01.2025:

Folgender Beschluss wurde gefasst:

Der Gemeinderat entschied sich für folgende weitere Planungen bei der Ganztagesbetreuung:

1. Es soll eine Betreuungsmöglichkeit in Form von einer erweiterten Mittagsbetreuung entstehen.
2. Für die erweiterte Mittagsbetreuung soll ein Neubau erfolgen. Entstehen soll dieser Neubau auf der Fläche des FFW Hauses in Alxing, neben der Schule.
3. Der Neubau soll höhengleich mit dem derzeitigen Bestand geplant werden
4. Auftrag an Architekturbüro Gaigl zur weiteren Planung mit folgenden Vorgaben:
 - a) Unterbringung von einem zusätzlichen Raum für eine Spielgruppe mit ca. 45 – 50 m²
 - b) Unter Einbeziehung eines Raumes für die Spielgruppe und mit den Räumen für die Ganztagesbetreuung für ca. 40 – 50 Kinder
 - c) Eine Küche mit entsprechender Größe, die auch Kochmöglichkeiten bietet
 - d) Einen Büroraum integrieren

Frau Gaigl wird in der März-Sitzung die geänderten neuen Pläne vorstellen.

9. Sonstige Bekanntgaben nichtöffentlich

Sachverhalt:

- A) Vergabe: Ausbau Ortsstraße Eichtling (Teilstück)

10. Bekanntgaben

Sachverhalt:

- A) Straßenbeleuchtung Bushäuschen Pienzenau
Eine Solarlampe wurde beim Bushäuschen aufgestellt.
- B) Gemeindebedarfsfläche Pienzenau
Auf Grundlage eines Entwurfs des Bebauungsplans in Pienzenau, musste die Immissionsbelastung neu berechnet werden. Die Lage der Bauhofhalle wurde etwas geändert, in dieser Variante ist das Bauvorhaben möglich. Dies ist die Vorabeeschätzung des Beratungsbüros.
Grundlage für das Immissionsschutzgutachten ist der Planentwurf. Er wird von dem Planungsbüro Baumann Falkenberg an das Ingenieurbüro Hentschel Consult weitergeleitet. Im Bebauungsplan wird ein großzügige Bauraum und die Erschließungsstraße eingezeichnet. Diese wird dem Gemeinderat vorgelegt. Die Festlegung der Gebäudeanordnung, Parkplätze, Grünflächen usw. erfolgt bei der Eingabeplanung.
- C) Kirchturmuhre Alxing
Ist defekt. Die Reparatur wird von der Fa. Mauerer vorgenommen. Der Kostenvoranschlag beläuft sich auf ca. 3.000,-- €.
- D) Beschilderung Gewerbegebiet Taglaching
In der Ortschaft Taglaching wird aufgestellt.
- E) Energieagentur Ebersberg- „Check dein Haus“
Die VG beteiligt sich an der Aktion. Die Informationen werden in „Der Brücke“ veröffentlicht.
- F) Vorankündigung 75 Jahre Jubiläum WBV im Jahr 2026
- G) Anfrage einer Gruppe der Faschingsbären aus Grafing zum Training im Gemeindesaal
Der Gemeinderat entschied sich nur an Gruppen und Vereine aus der Gemeinde den Saal zu vermieten. **Beschluss: 9/4**
Dies ist kein offizieller Beschluss, sondern ein Stimmungsbild des Gemeinderates. Die Anfrage wird in einem Tagesordnungspunkt nochmals behandelt.

11. Anfragen

Sachverhalt:

GR Zäuner:
Wie ist der Sachstand bei der Urnenwand in Alxing?

Bgm.:
Ein Entwurf für den Vertrag zur Urnenwand aus dem Ordinariat liegt der Gemeinde seit zwei Tagen vor.

GR`in Dengl:
Wie ist der Sachstand zum Erbbaurechtsvertrag in Bruck?

Bgm.:
Derzeit wird ein Notarvertrag erstellt.

Josef Schwäbl
1. Bürgermeister

Christine Ametsbichler
Schriftführerin